



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-1282.1

Datum 26.11.2020

Beschluss

**des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung
(§ 15 Absatz 3 BezVG)
auf Empfehlung des Ausschusses für Grün, Naturschutz und Sport**

Schutz der Stillgewässer in Altona vor Wasservogelfütterung und Wildangelei

Das Füttern von Wasservögeln an Teichen und Weihern ist eine beliebte Beschäftigung für die ganze Familie. Es ermöglicht eine Naturbegegnung, die sich weder virtuell noch in Büchern vergleichbar erleben lässt. Nichtsdestotrotz stellt für diese teilweise sehr kleinen Gewässer die Anreicherung mit Nährstoffen und Endprodukten von Fäulnisprozessen ein Problem dar. Einerseits entstehen durch nicht gefressenes Futter Gärungsprozesse, die Sauerstoff verbrauchen, andererseits entwickelt sich durch das Nahrungsüberangebot ein Besatz an Tieren, deren Hinterlassenschaften ein Gewässer, das keinen starken Durchfluss hat, zum Kippen bringen kann. Schlimmstenfalls sterben Tiere durch verschimmeltes Brot.

Um nicht einfach nur das klassische „Enten füttern verboten“-Schild aufzustellen, gibt es mittlerweile Tafeln, die ohne erhobenen Zeigefinger den Besucher*innen und ihren Kindern die Folgen des Fütterns vor Augen führen und gut verständlich auch die unter der Wasseroberfläche ablaufenden Prozesse erklären. So wird nicht auf Verbot, sondern auf Einsicht gesetzt.

In Hamburg ist das Angeln nur an dafür vorgesehenen Gewässern erlaubt. Laut Gewässerkarte sind es in Altona lediglich Teile des Helmut-Schack-Sees, des Ziegeleiteichs und des Bahrenfelder Sees, die an die Angler-Interessen-Gemeinschaft verpachtet sind. In den letzten Jahren sind an den übrigen Altonaer Stillgewässern vermehrt Wildangler*innen zu beobachten. Hier scheint es eine gewisse Unklarheit über die Möglichkeiten einer privaten Entnahme von Fischen zu geben.

Darüber hinaus zerstören sie die Uferzonen, stören das Brutgeschehen der Wasservögel und halten die Schutzzeiten nicht ein. Für Wildangeln können Bußgelder erhoben werden. Allerdings müssen dazu auch entsprechende Schilder darauf hinweisen.

Das Bezirksamt wird gemäß § 19 BezVG zu Folgendem aufgefordert:

- 1. An gut besuchten Teichen und Weihern (z.B. Rückhaltebecken (RHB) Flottbek im Jenischpark) sind Hinweisschilder aufzustellen, die vor Augen führen, was eine Fütterung für das Gewässer bedeutet. Sprachlich soll es dabei um Information und (erstmal) nicht um ein Verbot gehen.**
- 2. An Stillgewässern mit Wildangler*innen sind entsprechende Hinweisschilder zu installieren (z.B. Teich im Wesselhoeftpark, RHB Franzosenkoppel, Fischteich Rüdiger Au).**
- 3. Dem Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport ist zeitnah zu berichten.**

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft wird gemäß § 27 BezVG gebeten, die notwendigen finanziellen Mittel zum Aufstellen von Schildern zur Verfügung zu stellen.